



Gelsenkirchen

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Drucksache Nr. 14-20/7274	

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl
61 - Stadtplanung - Frau Brüggemeier, 1 69 - 42 76
60 - Umwelt - Herr Axt-Kittner, 1 69 - 53 31

Datum
07.05.2019

Beratungsfolge

Sitzungstermine Top

Bezirksvertretung Gelsenkirchen-West

04.06.2019

Betreff

**Anfrage des Bezirksverordneten Herrn Grohé
- Dachbegrünung in Gelsenkirchen -**

Inhalt der Mitteilung

In der Sitzung am 2. April 2019 wurde unter TOP 11 folgende Anfrage gestellt:

Herr Grohé gab folgende Anfrage unter Bezugnahme auf die Vorlage Drucksache-Nr. 14-20/7003 zu Protokoll:

Frage 1

„- Seite 3, 1. Absatz:

Welche Belange sind gemeint, die in der Abwägung die Gemeinwohlbelange Klima- und Umweltschutz überwiegen könnten?

Frage 2

- 2. Absatz:

Welche Ziele und Zwecke von bestehenden Bebauungsplänen sind es nach Meinung der Verwaltung, die den notwendigen und technisch möglichen Maßnahmen der Klimaanpassung entgegenstehen?

Frage 3

- Seite 4, letzter Absatz:

Wenn grundsätzlich alle bestehenden baulichen Anlagen Bestandschutz haben:
Welche realistischen Veränderungspotenziale sieht die Verwaltung überhaupt noch, wenn man davon ausgeht, dass gerade im (verdichteten) Bestand Klimaanpassungsmaßnahmen notwendig sind?

Frage 4

Wie sollen die aufgeführten Planungsvarianten für Neubauten verbindlich gemacht werden?

Frage 5

Welche Beratungs-, Kontroll- und ggfls. Sanktionsmöglichkeiten bereitet die Verwaltung vor?“

Stellungnahme der Verwaltung:

Beantwortung Frage 1:

Gemäß § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuchs (BauGB) sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine Vielzahl der Belange ist exemplarisch in § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführt und umfasst unter anderem, Anforderungen an kostensparendes Bauen, Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie Belange der Wirtschaft und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Welche Belange bei der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung überwiegen, kann jeweils nur im Einzelfall entschieden werden. Städtebauliche Gründe, die gegen eine Dachbegrünung sprechen und diese in der Abwägung überwiegen könnten, sind im Wesentlichen gestalterische Gründe sowie wirtschaftliche Gründe. Gestalterische Gründe können vorliegen, wenn beispielsweise geneigte Dächer festgesetzt werden sollen, die den Gegebenheiten des konkreten Ortes gestalterisch besser gerecht werden als Flachdächer. Wirtschaftliche Gründe können vorliegen, wenn im konkreten Einzelfall Aufwand und Kosten nicht in einem angemessenen Verhältnis zur geplanten Investition stehen.

Beantwortung Frage 2:

Die Aussage in der Vorlage, dass „eine solche Maßnahme allerdings nicht im Widerspruch zu den Zielen und Zwecken des Bebauungsplans stehen darf“ bezieht sich auf Photovoltaik und nicht allgemein auf Klimaanpassungsmaßnahmen. Ein Beispiel eines Bebauungsplanes, in dem die Ziele und Zweck des Planes einer Nutzung von Photovoltaik entgegenstehen, ist der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 163. 1. Änderung „Flöz Dickebank“. Hier wäre eine Photovoltaik (und ggf. auch eine Dachbegrünung) nicht mit dem Denkmalschutz und dem Ziel des Erhalts eines Zeitzeugnisses für Wohn- und Siedlungsformen des Arbeiterwohnungsbaues vereinbar.

Beantwortung Frage 3:

Veränderungspotenziale im Bestand sind vor dem Hintergrund des geltenden Eigentumsrechtes und des Bestandsschutzes und damit der Abhängigkeit vom Willen der Eigentümer schwierig zu definieren bzw. zu quantifizieren. Die Umsetzung von im Bebauungsplan festgesetzten Klimaanpassungsmaßnahmen ist für städtebaulich relevante Vorhaben gemäß § 29 BauGB, die nicht vom Bestandsschutz abgedeckt sind, verpflichtend. Darüber hinaus bieten sicherlich auch die Beratung als auch insbesondere die Förderung von Maßnahmen ein entsprechendes allerdings auch nur schwierig einzuschätzendes Potential. Sollten sich diese Instrumente in Hinsicht auf den Klimawandel als nicht ausreichend erweisen, muss sicherlich auch über weitere rechtlich legitimierte Umsetzungsverpflichtungen nachgedacht werden.

Beantwortung Frage 4:

In der Vorlage „Dachbegrünung in Gelsenkirchen“ (Drucksachen-Nr. 14-20/7003) werden verschiedene planungsrechtliche Möglichkeiten aufgeführt, die potenziell geeignet sind, Dachbegrünung verbindlich festzusetzen bzw. über eine Gestaltungssatzung zu regeln. Welche Möglichkeit im Einzelfall geeignet ist, wird im Weiteren geprüft.

Beantwortung Frage 5:

Die Beratung kann in den Stadterneuerungsgebieten über die Stadtteilbüros im Rahmen des Haus- und Hofflächenprogramms erfolgen und im Rahmen einer möglichen Förderung im Rahmen der Richtlinie der Stadt Gelsenkirchen zur Förderung von Dach-, Fassadenbegrünungen sowie Entsiegelungen durch das Referat Umwelt. Dies beinhaltet auch die Überwachung der satzungsgemäßen Verwendung der Fördermittel.

Die Kontrolle der rechtlich verpflichtenden Umsetzung entsprechend den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer Baugenehmigung obliegt der zuständigen Behörde.

Harter

